

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00013 vom 14. Juni 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2006.00013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2006.00013)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00013 du 14 juin 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00013 del 14 giugno 2007

## Erwägungen

### E. 1

1.1. § 19 Abs. 1 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK-Statuten) mit der Marginalie «Berufsinvalidität» hat folgenden Wortlaut:

Versicherte Personen, welche vor Vollendung des 63. Altersjahres wegen Krankheit oder Unfall für die bisherige Berufstätigkeit invalid geworden sind, haben Anspruch auf eine Invalidenrente. Sie wird längstens für zwei Jahre ausgerichtet. Für über 50jährige Personen entfällt die zweijährige Befristung, die Rente wird jedoch längstens bis zum 63. Altersjahr ausgerichtet.

Nach § 21 Abs. 1 der BVK-Statuten haben versicherte Personen nach dem Auslaufen der Rente wegen Berufsinvalidität Anspruch auf eine (Invaliden-) Rente, wenn volle oder teilweise Erwerbsinvalidität besteht. Gemäss § 21 Abs. 4 der BVK-Statuten werden die Renten wegen Erwerbsinvalidität längstens bis zum vollendeten 63. Altersjahr ausgerichtet.

1.2. Die Auslegung dieser statutarischen Bestimmungen hat - da es sich bei der betroffenen Vorsorgeeinrichtung um eine solche des öffentlichen Rechts handelt (§ 2 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal) - nach den gewöhnlichen Regeln der Gesetzesauslegung zu geschehen (vgl. dazu Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen J. vom 18. Juli 2002, B 10/99). Denn anders als bei den privatrechtlichen Vorsorgeträgern, wo das Rechtsverhältnis zu den Versicherten im Bereich der freiwilligen Vorsorge auf dem Vorsorgevertrag beruht, dessen Auslegung folgerichtig nach Vertrauensprinzip unter Berücksichtigung der Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregeln erfolgt, weist das dem öffentlichen Recht unterstehende Vorsorgeverhältnis keine vertraglichen Elemente auf.

Das Gesetz ist in erster Linie nach seinem Wortlaut auszulegen. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden, unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente, namentlich des Zwecks, des Sinnes und der dem Text zu Grunde liegenden Wertung. Wichtig ist ebenfalls der Sinn, der einer Norm im Kontext zukommt. Vom klaren, das heisst eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, unter anderem dann, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung, aus ihrem Grund und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergeben.

### E. 2

2.1 Der Kläger liess zur Begründung der Klage im Wesentlichen ausführen, dass eine Befristung der Berufsinvalidenrente bei Personen über 50 Jahren, was auf den Kläger zutreffe, nicht vorgesehen sei. Zwar sei in § 19 Abs. 1 der BVK-Statuten davon die Rede, dass die Berufsinvalidenrente mindestens bis zum 63. Altersjahr ausgerichtet werde. Es frage sich deshalb, wie der Begriff mindestens auszulegen sei. Wie § 25 der BVK-Statuten zu entnehmen sei, sei dieses Altersjahr massgebend, weil die Berufs- und Erwerbsinvalidenrenten in diesem Zeitpunkt durch Altersrenten abgelöst würden. Mithin sei offensichtlich, dass zwei prinzipielle Altersgrenzen gewählt worden seien: Einerseits das 50. und andererseits das 63. Altersjahr. Wenn - ausgehend von diesen beiden Eckwerten - der Begriff mindestens verwendet werde, könne das zweifellos nicht bedeuten, dass auch bei über fünfzigjährigen Personen darauf abzustellen wäre, ob sie eine anderweitige Tätigkeit aufnehmen könnten. Es könne einzig darum gehen, dass die Berufsinvalidenrente selbstverständlich dann einzustellen sei, wenn die bisherige Berufstätigkeit wieder aufgenommen werde beziehungsweise wieder aufgenommen werden könnte. Einkommen aus anderweitigen Tätigkeiten sei selbstverständlich nach § 20 Abs. 4 der BVK-Statuten zu berücksichtigen. In Bezug auf die Berufsinvalidität stelle sich die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine versicherte Person noch ihre bisherige Tätigkeit ausüben könne. Aufgrund der medizinischen Akten sei erstellt, dass der Kläger in seiner bisherigen Tätigkeit als Steuerkommissar vollständig arbeitsunfähig sei, weshalb ihm eine unbefristete Berufsinvalidenrente zustehe. Die nachzuzahlenden Rentenleistungen seien ab Datum der Klageeinleitung mit dem üblichen Verzugszins von 5 % zu verzinsen.

2.2 Demgegenüber stellte sich der Beklagte im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass die Auffassung des Klägers, wonach die Berufsinvalidenrente bei versicherten Personen, die das 50. Altersjahr überschritten hätten, stets bis zum 63. Altersjahr auszurichten sei, unzutreffend sei. Zwar enthielten die BVK-Statuten für diesen Personenkreis - anders als für jüngere Personen - keine strikte zweijährige Befristung, das heisse aber nicht, dass diesen Personen keine Schadenminderungspflicht treffe. Es werde ihnen zugemutet, einen Erwerb in einem neuen Beruf zu suchen und sich notfalls umzuschulen. Wenn ihnen das gelinge oder gelingen könnte, dann führe das nicht zur Anrechnung dieses Verdienstes und zur allfälligen Kürzung der BVK-Leistungen im Ausmass der bereits erfolgten, sondern vielmehr zur Aufhebung der Berufsinvalidenrente beziehungsweise zur Ablösung derselben durch eine reduzierte Erwerbsinvalidenrente. Eine weitergehende Privilegierung der über fünfzigjährigen Berufsinvalidenrentner gegenüber den jüngeren Rentnern lasse sich § 19 der BVK-Statuten nicht entnehmen. Im Übrigen sei der Beklagte der Meinung, dass beim Kläger keine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliege, die ihn an der Ausübung der bisherigen oder einer anderen zumutbaren Erwerbstätigkeit hindere. Der behandelnde Psychiater habe nämlich bestätigt, dass der Kläger vom 1. Februar 2002 bis 31. August 2003 zu 50 % als Buchhalter gearbeitet habe. Zudem sei der Kläger gemäss Handelsregister als selbständiger Steuerberater tätig. Hinzuweisen sei noch, dass dem Kläger zunächst eine Erwerbsinvalidenrente von 40 % (festgesetzt auf den 1. Oktober 2001, aufgeschoben bis zum Ende der Lohnfortzahlung) ausgerichtet worden sei, die dann ab 1. Dezember 2002 auf 50 % erhöht worden sei. Am 31. März 2006 sei schliesslich der Invaliditätsgrad ab 1. September 2003 analog zur Eidgenössischen Invalidenversicherung auf 76 % festgesetzt worden. Entsprechend werde dem Kläger

rückwirkend ab 1. September 2003 eine ganze BVK-Invalidenrente ausgerichtet.

### E. 3

3.1 Strittig und zu prägen ist zum einen, ob der Kläger Anspruch auf eine unbefristete Berufsinvalidenrente gemäss BVK-Statuten hat oder ob der Beklagte ihm zu Recht lediglich eine Erwerbsinvalidenrente zugesprochen hat. Zum anderen ist nach dem entsprechenden Vortrag des Beklagten (vgl. Urk. 8 S. 5 f. Ziffer 9 und 10) zu prägen, ob beim Kläger tatsächlich keine gesundheitlichen Beeinträchtigung bestehe, die ihn an der Ausübung der bisherigen oder einer anderen zumutbaren Erwerbstätigkeit hindere (obwohl ihm der Beklagte eine ganze Erwerbsinvalidenrente ausrichtet).

3.2 Aufgrund der oben zitierten Bestimmung von § 19 Abs. 1 der BVK-Statuten steht ohne weiteres fest, dass die Berufsinvalidenrente nur bei Versicherten, die noch nicht fünfzig Jahre alt sind, befristet ausgerichtet wird. Für über fünfzig Jahre alte Versicherte wird die Berufsinvalidenrente unbefristet ausgerichtet. Was der Beklagte dagegen einwendet, erweist sich als nicht stichhaltig. Der Wortlaut von § 19 Abs. 1 der BVK-Statuten ist klar: Für über 50jährige Personen entfällt die zweijährige Befristung, die Rente wird jedoch längstens bis zum 63. Altersjahr ausgerichtet. Dem klaren Wortlaut der vom Regierungsrat des Kantons Zürich erlassenen und vom Kantonsrat des Kantons Zürich genehmigten Statuten ist ohne weiteres zu folgen. Das hiesige Gericht hat sich daher bei der Entscheidungsfindung an die vom Beklagten ordnungsgemäss erlassenen BVK-Statuten zu halten, unabhängig davon, wie dieser selber oder sein Vertreter die statutarische Ordnung aus rechtspolitischer Sicht beurteilt. Danach werden - wie bereits ausgeführt - die Berufsinvalidenrenten bei Versicherten, die das fünfzigste Altersjahr überschritten haben, unbefristet ausgerichtet. Dem ist insoweit nichts mehr beizufügen.

Auch soweit der Beklagte einwendet, dass in § 19 Abs. 1 Satz 3 der BVK-Statuten davon die Rede sei, dass die Berufsinvalidenrente bis längstens zum 63. Altersjahr ausgerichtet werde, weshalb ihm im Einzelfall das Recht beziehungsweise das Ermessen zustehe, die Berufsinvalidenrentenleistungen früher zu beenden, ist sein Vorbringen nicht stichhaltig. Mit der Formulierung längstens bis zum 63. Altersjahr soll nämlich offenkundig nur auf § 25 Satz 1 der BVK-Statuten verwiesen werden, wonach die Berufs- und Erwerbsinvalidenrenten auf das vollendete 63. Altersjahr durch Altersrenten abgelöst werden. Mit anderen Worten stellen die BVK-Statuten klar, dass die Invalidenrenten - seien es Berufsinvalidenrenten oder seien es Erwerbsinvalidenrenten - nicht lebenslanglich, sondern höchstens bis zum 63. Altersjahr, wenn sie von Altersrenten abgelöst werden, ausgerichtet werden. Vorbehalten bleiben naturgemäss die Fälle, in denen die Auszahlung der Invalidenrenten früher eingestellt wird (etwa Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, Wegfall der Berufsinvalidität oder Tod der versicherten Person).

Aus dem Gesagten folgt ohne weiteres, dass dem Beklagten, soweit er - was nachfolgend zu prägen sein wird - tatsächlich nicht mehr in der Lage ist, in seinem bisherigen Beruf als Steuerkommissär zu arbeiten, Anspruch auf eine unbefristete Berufsinvalidenrente hat.

3.3 Aufgrund der vorliegenden medizinischen Berichte ist erstellt, dass der Kläger seine bisherige Tätigkeit als Steuerkommissär mit besonderen Aufgaben im

Kantonales Steueramt im Sinne von Art. 19 Abs. 1 der BVK-Statuten nicht mehr ausüben kann. Das ergibt sich ausdrücklich aus den Berichten von Dr. med. A. \_\_\_\_, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 15. Dezember 2003 (Urk. 2/8), 26. April 2004 (Urk. 2/9), 4. März 2005 (Urk. 2/11) und 8. August 2005 (Urk. 2/12). Der Kläger ist gemäss der Einschätzung von Dr. A. \_\_\_\_ in seinem seit 1990 ausgeübten Beruf als Steuerkommissär nicht mehr arbeitsfähig. Im Ergebnis wird diese Einschätzung auch von der Gutachterin des Beklagten, Dr. med. B. \_\_\_\_, Spezialärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, gestützt. Aus ihrem Gutachten vom 4. März 2003 (Urk. 2/7) geht nämlich hervor, dass der an einer rezidivierenden depressiven Stimmung (gegenwärtig mittelgradige Episode mit somatischem Syndrom [ICD-10 F33.10]), einer gemischten Angststimmung mit phobischen Anteilen (ICD-10 F41.3) und einer frühen Ich-Stimmung im Rahmen einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.8) nicht mehr länger beim Kantonalen Steueramt arbeiten konnte: (Urk. 2/7 S. 26 oben) ■ Die schlussendliche Kündigung und Freistellung kann durchaus auch als Ausdruck davon gesehen werden, dass die Belastbarkeit des Systems erschöpft war und keine weiteren Kompensationsaufgaben mehr übernommen werden konnten. ■

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ In dieses Bild fügt sich im Übrigen nicht nur der Umstand, dass die Eidgenössische Invalidenversicherung dem Kläger - wie bereits ausgeführt (vgl. Sachverhalt Ziffer 1.3) - eine ganze Invalidenrente zugesprochen hat, sondern auch die vom Beklagten in der Klageantwort selbst vorgetragene Tatsache, dass er dem Kläger inzwischen eine ganze Erwerbsinvalidenrente ausrichtet (Urk. 8 S. 5 f. Ziffer 10). Insofern ist die Behauptung des Beklagten, beim Kläger liege gar keine Gesundheitsbeeinträchtigung vor, ■ die ihn an der Ausübung der bisherigen oder einer anderen zumutbaren Erwerbstätigkeit ■ hindere (Urk. 8 S. 5), nicht nachvollziehbar.

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ Soweit der Beklagte einwandte, dass der Kläger als Buchhalter gearbeitet habe und als selbständiger Steuerberater tätig sei, ist ihm entgegenzuhalten, dass dies in Bezug auf die Frage, ob der Kläger berufsunfähig im Sinne von Art. 19 der BVK-Statuten ist oder nicht, von keiner erkennbaren Relevanz ist, handelt es sich doch bei den erwähnten Tätigkeiten klarerweise nicht um die bisherige Tätigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 der BVK-Statuten, weil der Kläger Steuerkommissär mit besonderen Aufgaben war. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass die nachher ausgeübten Tätigkeiten nicht der ■ bisherigen Tätigkeit ■ entspricht. Im Übrigen ergibt sich aus den Akten, dass aus des Klägers selbständiger Erwerbstätigkeit im Wesentlichen Verluste resultierten (vgl. Urk. 13/1-5). Allein der Vollständigkeit halber sei dem Beklagten in Erinnerung gerufen, dass er zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile gestützt auf Art. 57 der BVK-Statuten das vom Kläger erzielte Einkommen in der ■berentschädigungsberechnung berücksichtigen kann.

3.4 ■ ■ ■ ■ Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Kläger seit Ende März 2001 im Sinne von Art. 19 der BVK-Statuten zu 100 % berufsunfähig ist, weshalb ihm antragsgemäss ab 1. April 2002 (Ende der Lohnfortzahlung) eine entsprechende Berufsunfähigkeitsrente auszurichten ist. Da die Berufsunfähigkeit mehr als 70 % des Vollamtes beträgt, hat der Kläger nach Art. 20 Abs. 2 der BVK-Statuten Anspruch auf eine Vollrente.

